



# Haushalt 2025

## Haushaltssatzung

**Entwurfssfassung vom 16.10.2024**

## Entwurf vom 16.10.2024

### **Haushaltssatzung der Stadt Hessisch Oldendorf für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in der Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	39.776.686,00	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	39.805.175,00	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	35.000,00	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.477.556,00	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.612.325,00	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.979.000,00	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.866.850,00	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.493.649,00	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	471.030,00	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	43.950.205,00	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	43.950.205,00	Euro

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.493.349,00 Euro festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.265.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 886 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 215 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v. H. |

#### § 6

- (1) <sup>1</sup>Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe bis zu 25.000 Euro im Einzelfall als unerheblich. <sup>2</sup>Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000 Euro ist die Zustimmung des Verwaltungsausschusses einzuholen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 und Satz 2 erteilt die Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Erstattungen an Sondervermögen (Beauftragung Bauhof/Abwasserbetrieb - Sachkonten 4455\*\*/7455\*\*) der Bürgermeister.
- (2) Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung i. S. v. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.

Hessisch Oldendorf, 16.10.2024

Oenelcin  
Bürgermeister